

VEREINBARUNG ÜBER DIE PARITÄTISCHE VERTRAUENSKOMMISSION
betreffend Erbringung und Abgeltung ambulanter, interdisziplinärer, nichtärztlicher
Leistungen in der Neurorehabilitation und in der muskuloskelettalen Rehabilitation

zwischen

H+ Die Spitäler der Schweiz (H+)

und

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,**
vertreten durch die
Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

Militärversicherung (MV),
vertreten durch die Suva

der Invalidenversicherung (IV),
vertreten durch das
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV),

(nachfolgend Versicherer genannt)

Art. 1 Einleitung

Gestützt auf Artikel 6 des Tarifvertrages vom 14. Dezember 2006 betreffend Erbringung und Abgeltung ambulanter, interdisziplinärer, nichtärztlicher Leistungen in der Neurorehabilitation und in der muskuloskelettalen Rehabilitation, wird von den Vertragsparteien eine Paritätische Vertrauenskommission (PVK) als vertragliche Schlichtungsinstanz bestellt.

Art. 2 Grundsatz

Die PVK berücksichtigt bei ihren Empfehlungen die Aspekte der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die PVK amtiert als vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten zwischen Versicherern und Institutionen über die Anwendung des Tarifvertrages.

² Streitigkeiten über die Anwendung des Vertrages können der PVK zur Ausarbeitung eines Schlichtungsvorschlages unterbreitet werden.

³ Die PVK prüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und entscheidet über die Zulassung von Institutionen (Art. 3 Abs. 1 des Tarifvertrages).

⁴ Die PVK kann auf Antrag einer Vertragspartei Sanktionen bei Vertragsverletzung durch Institutionen oder Versicherer verhängen.

- 5 Die PVK behandelt Anfragen über Tarifinterpretationen.
- 6 Die PVK ist zuständig für die Kontrolle der Qualitätssicherung (Art. 8 des Tarifvertrages) und für Entscheide über Sanktionen.
- 7 Die PVK ist zuständig für die Festsetzung der Beiträge der Nichtmitglieder und deren Verwendung.

Art. 4 Organisation der PVK

- 1 Die PVK besteht aus:
 - zwei Vertretern von H+
 - zwei Vertretern von UV/MV/IV
- 2 Die Vertragspartner bezeichnen für ihre Mitglieder je einen Stellvertreter.
- 3 Der Vorsitz wechselt im Turnus von 1 Jahr zwischen H+ und UV/MV/IV.
- 4 Das Sekretariat der PVK wird von H+ geführt.
- 5 Jede Vertragspartei hat 1 Stimme; die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- 6 Anfragen an die PVK sind an folgende Adresse zu richten:

H+ Die Spitäler der Schweiz
Sekretariat PVK TarReha
Lorrainestrasse 4A
3013 Bern

Art. 5 Verfahren

- 1 Ein Begehren ist mit den notwendigen Dokumenten und Begründungen an das Sekretariat der PVK zu richten.
- 2 Die PVK unterbreitet den Parteien innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Die Kommission ist berechtigt, Experten hinzu zu ziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.
- 3 Kann die PVK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes offen.
- 4 Der unterbreitete Schlichtungsvorschlag kann beim zuständigen Schiedsgericht angefochten werden.
- 5 Für einen allfälligen Weiterzug eines Schiedsgerichtsurteils sind die kantonalen Regelungen zum Schiedsgerichtsverfahren massgeblich.
- 6 Die PVK kann ihre Schlichtungsvorschläge in streng anonymisierter Form veröffentlichen.

Art. 6 Sanktionen bei Vertragsverletzung

Verletzt eine diesem Vertrag beigetretene Institution wiederholt oder in schwerer Weise Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der Anhänge, so kann die PVK auf Antrag einer Partei zur Wahrung der Ziele dieses Vertragswerkes folgende Sanktionen aussprechen:

- schriftliche Verwarnung
- Ausschluss vom Vertrag auf Zeit und Veröffentlichung in den Publikationsorganen der Vertragsparteien
- Ausschluss vom Vertrag und Veröffentlichung in den Publikationsorganen der Vertragsparteien

Art. 7 Finanzierung

¹ Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst. Eine Entschädigung bzw. Abgeltung von Spesen der Gesuchsteller wird wegbedungen.

² Die PVK erhebt Gebühren für den Schlichtungsvorschlag im Werte von CHF 500 bis CHF 3'000. Es ist eine Anzahlung von CHF 500 zu leisten.

Art. 8 Inkrafttreten / Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

² Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 10 des Tarifvertrages vom 14. Dezember 2006 betreffend Erbringung und Abgeltung ambulanter, interdisziplinärer, nichtärztlicher Leistungen in der Neurorehabilitation und in der muskuloskelettalen Rehabilitation.

Luzern/Bern: 14. Dezember 2006

H+ Die Spitäler der Schweiz

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Ch. Favre

B. Wegmüller

Suva

Militärversicherung

Der Abteilungsleiter:

K. Stampfli

Medizinertarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:

W. Morger

Bundesamt für Sozialversicherungen

Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Der Vizedirektor:

A. du Bois-Reymond